

Satzung tonArt metropol Penzberg

Frauen, Männer und diverses Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Nur zur übersichtlicheren Lesbarkeit des Satzungstextes wird in der Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **tonArt metropol Penzberg**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Penzberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Kunst und Kultur in Penzberg auch im Kontext unserer gesellschaftlichen Verantwortung für ein gutes Zusammenleben. Der Verein widmet sich insbesondere der Förderung und Veranstaltung musikalischer Projekte in enger Kooperation mit der Musikschule der Stadt Penzberg.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen mit Ensembles der Musikschule der Stadt Penzberg, ggf. auch unter Hinzuziehung von professionellen Aushilfen und Solisten,
 - Organisation und Durchführung von sonstigen Konzerten bzw. kulturellen Veranstaltungen und Aktionen,
 - Nachwuchsförderung,
 - Kunst- und Kulturförderung (Bildungsangebote, Organisation von Konzertfahrten u.a.),
 - Erlebarmachen von Musik auch als Mittel interkultureller Verständigung in unserer Stadt,
 - Bespielung insbesondere des Musiksaals im Metropol Penzberg sowie anderer Kulturräume vorrangig in Penzberg.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) länger als drei Monate mit der Zahlung seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss durch die Mitgliederversammlung anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Alle Änderungen der persönlichen Daten (insbesondere Anschrift und E-Mail-Adresse) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung zu erteilen, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und Änderungen bzgl. der Bankverbindung mitzuteilen. Evtl. anfallende Lastschriften für den Fall nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bis zu vier Beiräte gewählt und berufen werden sollen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und ggf. den Ausschluss neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand kann auch schriftlich beschließen, wenn alle Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Beiräte

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beiräte wählen. Im Beirat sollen die künstlerische Leitung sowie Chor und Orchester vertreten sein. Sie üben beratende Funktion aus und sind grundsätzlich zu Vorstandssitzungen eingeladen. Der Vorstand ist berechtigt, auch nur im engen Kreis der vertretungsberechtigten Mitglieder Sitzungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl oder Abberufung von Beiräten,
- f) die Bestellung der Kassenprüfer,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vereins,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form gem. § 126 a BGB, in der Regel per E-Mail oder (für Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt bei elektronischer Übermittlung mit Absendung der E-Mail, bei schriftlicher Einladung mit Aufgabe des Briefes zur Post.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet, bei Nichteinigung vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, ersatzweise vom Schatzmeister und bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, schließt sich unmittelbar eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung an. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Liegt eine mit der Covid19-Pandemie vergleichbare Situation vor, in der die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unmöglich, unzumutbar oder deutlich erschwert ist, so ist der Vorstand nach billigem Ermessen berechtigt, den Vereinsmitgliedern die **virtuelle Teilnahme** sowie die **elektronische oder schriftliche Stimmabgabe** zu gestatten. Dabei ist sicherzustellen, dass der virtuelle Raum nur für Mitglieder zugänglich ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung (grds. durch Handzeichen) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben.

(5) Bei Wahlen gilt Folgendes: Organe des Vereins werden grundsätzlich in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit (= Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder) gewählt. Kann bei Einzelwahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Zwischen mehreren Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 50% aller Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere für Konzertprojekte der Musikschulensembles (Chor und Orchester).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, solche redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden, welche auf Hinweis des Registergerichts für eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister notwendig sind.

Diese Satzung wurde am Tag der Gründungsversammlung, dem 16.10.2023 im Bürgerbahnhof Penzberg errichtet und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 31.01.2024 in Paragraph 17 Abs. 2 um die Worte „die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere für Konzertprojekte der Musikschulensembles (Chor und Orchester)“ ergänzt.

Sylvia Wohlfart

Prof. Dr. ...

Joachim ...

... S...f

... G...f

... K...f

... T...f

Hannelore Franke

... G...f

J. Weber

... K...f

... G...f